

Merkblatt:

Schwerpunktbereichsprüfung – Master Rechtswissenschaft

Auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg und der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung sowie den fachspezifischen Anlagen in den jeweils geltenden Fassungen. Darüber hinaus wurden einige Konkretisierungen durch die zuständigen Prüfungsausschüsse beschlossen.

Schwerpunktbereichsprüfung

Der Schwerpunktbereich „Recht im Kontext“ besteht aus den Modulen:

- Law in context: Strafgewalt und Politik (1. Semester)
- Law in context: Der Staat in der (post-)globalen Konstellation (1. Semester)
- Law in context: Individualität und soziale Beziehungen im Recht (1. Semester)
- Law in context: Historisch-vergleichende Grundlagen des Privatrechts (2. Semester)
- Law in context: Masterarbeit (3. Semester)
- Law in context: Masterforum (4. Semester)

Als auch aus den Komplementärmodulen:

- Engaging with Knowledge and Science (Theories of law)
- Reflecting on Research Methods (Rechtsphilosophie)
- Connecting Science, Responsibility and Society (Öffentlichkeit und Kommunikation in der Rechtswissenschaft)

Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen (§ 8 SchwPrO)

- a) einer Studienarbeit
- b) einer mündlichen Prüfung

Die Studienarbeit besteht aus:

- a) einem schriftlichen Teil
- b) einer mündlichen Präsentation des schriftlichen Teils der Studienarbeit mit anschließender Diskussion



Der schriftliche Teil der Studienarbeit entspricht der Masterarbeit aus dem Studiengang „Master Rechtswissenschaft“ an der Leuphana Universität Lüneburg, § 10 Abs. 1 Satz 3 SchwPrO.

Hinweis zur Masterarbeit (ohne Schwerpunktbereichsprüfung)

Für den Masterabschluss im Studiengang „Master Rechtswissenschaft“ gelten die allgemeinen Regelungen der RPO für die Masterprogramme der Graduate School und die fachspezifische Anlage in der jeweils geltenden Fassung. Der Abschluss einer Schwerpunktbereichsprüfung ist hierfür nicht erforderlich.

Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (zusätzlich zu der Masterarbeit, §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 SchwPrO)

Es ist ein Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung und Masterarbeit vollständig ausgefüllt über die universitäre Mailadresse in pdf-Format bis spätestens Ende des 2. Mastersemesters an die Mail-Adresse: master-rechtswissenschaft@leuphana.de zu versenden. Der Zulassungsantrag ist im Anhang beigefügt.

Ausgabe des schriftlichen Teils der Studienarbeit (zugleich Masterarbeit)

Themen für den schriftlichen Teil der Studienarbeit (Masterarbeit) können sich aus allen Rechtsgebieten und Inhalten der Pflichtfächer vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen und Transformationen ergeben. Die Themen des schriftlichen Teils der Studienarbeit werden durch die Erstprüfenden festgelegt. Die konkrete Themenvergabe an die Studierenden erfolgt per Losverfahren.

Mit dem schriftlichen Zulassungsbescheid zur Schwerpunktbereichsprüfung (und/oder Masterarbeit) wird den Studierenden das zugeloste Thema des schriftlichen Teils der Studienarbeit (Masterarbeit) und die*der Erstkorrektor*in und Zweitkorrektor*in mitgeteilt. Den Zulassungsbescheid erhalten die Studierenden in der Regel spätestens am ersten Werktag im Monat Oktober.

(Hinweis: Dies gilt auch für die Masterarbeit ohne Schwerpunktbereichsprüfung.)

Bearbeitungszeit der Studienarbeit (Masterarbeit)

Die Bearbeitungszeit des schriftlichen Teils der Studienarbeit (Masterarbeit) beträgt gem. § 10 Abs. 4 der SchwPrO, FSA Nr. 76/23 zwölf Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit Erhalt (Zugang) des Zulassungsbescheids.



(Hinweis: Dies gilt auch für die Masterarbeit ohne Schwerpunktbereichsprüfung, vgl. Fachspezifische Anlage, Leuphana Gazette Nr. 76/23 vom 25. August 2023)

Zur bestmöglichen Vorbereitung auf das Erste juristische Staatsexamen durch Teilnahme an den hierfür vorgesehenen Vorbereitungsveranstaltungen wird eine Bearbeitung des schriftlichen Teils der Studienarbeit innerhalb von acht Wochen empfohlen.

Ablauf der Bearbeitung des schriftlichen Teils der Studienarbeit (Masterarbeit)

In unmittelbarer zeitlicher Nähe nach Ausgabe des Themas des schriftlichen Teils der Studienarbeit (Masterarbeit) findet eine erste Besprechung mit der*dem Erstkorrektor*in statt, in dem das Thema der Arbeit eingeordnet wird. Den genauen Gesprächstermin legen die*der Erstkorrektor*in und die*der Studierende fest.

Nach ca. 2 Wochen kann auf Anfrage der*des Studierenden ein weiterer Gesprächstermin mit der*dem Erstkorrektor*in angesetzt werden, um inhaltliche Fragen abzuklären.

Umfang des schriftlichen Teils der Studienarbeit (Masterarbeit)

Der schriftliche Teil der Studienarbeit (Masterarbeit) soll einen Umfang von ca. 75.000 Zeichen (reiner Text einschließlich Abbildungen, Tabellen, Anhänge, Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten. Eine Abweichung hiervon ist bis zu 10% zulässig. Das Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Quellenverzeichnis sowie Einverständniserklärung sind von der Zeichenbegrenzung nicht erfasst.

Abgabe des schriftlichen Teils der Studienarbeit (Masterarbeit)

Der schriftliche Teil der Studienarbeit (Masterarbeit) ist spätestens binnen zwölf Wochen nach Zugang des Zulassungsbescheids schriftlich und elektronisch einzureichen.

Einzureichen sind:

1. ein gebundener Ausdruck des schriftlichen Teils der Studienarbeit mit Deckblatt, Eigenständigkeitserklärung und eigenhändiger Unterschrift
2. eine elektronische Übermittlung der Arbeit an MyCampus in Form eines lesbaren und kommentierfähigen pdf-Dokuments
3. eine elektronische Übermittlung der Arbeit in pseudonymisierter Fassung an MyCampus. Also eine Fassung die keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der Arbeit zur Person ermöglicht.



(Hinweis: Die Abgabe einer schriftlich gebundenen Fassung ist nicht für eine Masterarbeit ohne Schwerpunktbereichsprüfung erforderlich.)

Mündliche Präsentation als Teil der Studienarbeit (nur für Studierende mit dem Studienziel Erste Juristische Staatsprüfung)

In unmittelbarer zeitlicher Nähe nach Abgabe des schriftlichen Teils der Studienarbeit wird ein Termin für die mündliche Präsentation der Studienarbeit angesetzt. Der*Die Erstprüfer*in und der*die Studierende vereinbaren einen Prüfungstermin, an dem die Studienarbeit inhaltlich vorgestellt und diskutiert wird. Einzelheiten zur Präsentation werden mit der*dem Erstprüfenden besprochen.

Mündliche Schwerpunktbereichsprüfung, § 12 SchwPrO

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch mit einer Prüfungskommission als Gruppenprüfung von nicht mehr als fünf Studierenden. Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den Inhalten der Lehrveranstaltungen der Fächer des Schwerpunktbereichs einschließlich der Bezüge zu den Pflichtfächern. Die mündliche Prüfung findet im Rahmen des Master-Forums statt. Genaue Informationen zum Ablauf finden Sie [hier](#).

Bewertung

Die Ergebnisse der Studienarbeit (schriftlicher Teil und mündliche Präsentation)/Masterarbeit und mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich werden jeweils als Einzelnoten über MyCampus mitgeteilt. Die Studierenden erhalten zudem ein Schwerpunktbereichsprüfungszeugnis, in welchem die Einzelnoten ausgewiesen sind.

a) Schwerpunktbereichsprüfung

Die Gesamtnote für den Schwerpunktbereich ergibt sich aus den Einzelnoten:

1. des schriftlichen Teils der Studienarbeit
2. der mündlichen Präsentation zum schriftlichen Teil der Studienarbeit
3. der mündlichen Prüfung

Der schriftliche Teil der Studienarbeit und die zugehörige mündliche Präsentation werden gesondert bewertet. Aus den gesondert auszuweisenden Teilnoten wird eine Note für die Studienarbeit gebildet, in der die



schriftliche Leistung (schriftlicher Teil der Studienarbeit) einen Anteil von 80%, die mündliche Leistung (mündliche Präsentation der Studienarbeit) einen Anteil von 20% ausmacht.

Die Schwerpunktbereichsnote errechnet sich aus der Note der Studienarbeit (85%) und der Note der mündlichen Prüfung (15%). Die Bewertung findet nach dem Punktesystem (0-18 Punkte) statt.

b) Hinweis zur Bewertung/Gleichlauf mit der Masterarbeit

Die Benotung des schriftlichen Teils der Studienarbeit entspricht der Note der Masterarbeit, § 10 Abs. 2 Satz 7 SchwPrO. Die Bewertung erfolgt nach dem Punktesystem (0-18 Punkte).

Akteneinsicht und Widerspruch gegen die Bewertung

Akteneinsicht ist nach abgeschlossenem Prüfungsverfahren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung möglich, § 20 SchwPrO.

Ein Widerspruch kann innerhalb der Monatsfrist eingelegt werden. Näheres regelt §§ 18 RPO, 21 SchwPrO.

Wiederholungsversuch

Im Falle des Nichtbestehens kann die Schwerpunktbereichsprüfung einmal wiederholt werden. Auf Antrag der zu prüfenden Person wird ein Prüfungsteil aus dem ersten Prüfungsdurchgang, welches mit mindestens der Note ausreichend (4 Punkten) bewertet wurde, angerechnet, § 13 Abs. 3 Satz 2 SchwPrO.